

SCHÜTZENVEREIN



LACKHAUSEN
1867

Satzung



Auf der außerordentlichen Versammlung am 24.01.2020 wurde beschlossen, die Satzung vom 06.10.95 des Schützenvereins Lackhausen in der beiliegenden Form neu zu fassen.

Gemäß § 19 der alten Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Satzungsänderung in Form der Neufassung zuständig.

Wesel-Lackhausen, den 24.01.2020

Heinrich Heselmann

- Präsident -

Bernd Bongers

- Vizepräsident -

Thorske Welfert

- Schriftführer -

Welfert

- Rendant -

- Oberst -

Ernst Dünz



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite	4
& 2	Vereinszweck	Seite	4
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	5
§ 4	Aufnahmeverfahren – Rechte und Pflichten – Ausscheiden	Seite	6
§ 5	Beitragszahlung	Seite	7
§ 6	Organe des Vereins	Seite	7
§ 7	Abteilungen des Vereins	Seite	8
§ 8	Geschäftsführender Vorstand	Seite	8
§ 9	Beirat-Erweiterter Vorstand	Seite	9
§ 10	Ältestenrat	Seite	10
§ 11	Kassenprüfung	Seite	11
§ 12	Geschäftsjahr	Seite	11
§ 13	Jahreshauptversammlung	Seite	11
§ 14	Außerordentliche Versammlung	Seite	12
§ 15	Vereinsveranstaltungen	Seite	12
§ 16	Schützenkönig und Schützenkönigin	Seite	12
§ 17	Erwerb der Ehrenmitgliedschaft	Seite	13
§ 18	Sonderrechte Vorstand	Seite	13
§ 19	Satzungsänderungen	Seite	13
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite	13



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Lackhausen e. V. und hat seinen Sitz in Wesel-Lackhausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel am 19.11.1953 Nr.218 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, Geselligkeit und Frohsinn innerhalb der Bürgerschaft zu beleben und zu fördern.

Die Abhaltung des traditionellen Schützenfestes dient vor allem dazu, den Gemeinsinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bürger des Ortsteils zu fördern und zu festigen, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Verein, insbesondere das Bürgerband zwischen der alteingesessenen Bevölkerung und den zahlreichen Neubürgern, seien es Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler oder Neuzugezogene, enger zu knüpfen, ihnen in einer weitgehend bindungslosen und kontaktlosen Zeit ein echtes gemeinsames Heimat- und Zusammengehörigkeitsgefühl zu vermitteln, die Liebe und Treue zur Heimat zu erhalten und zu festigen zum Wohle des Gemeinwesens, sorgsam gehütete Tugenden, Freundschaft, Kameradschaft, gegenseitige Achtung, Toleranz und Menschlichkeit zu pflegen. Dazu gehört auch die Durchführung des traditionellen Vogelschießens.

Durch den vorstehenden Vereinszweck soll auch der Ausgleich sozialer und generationsbedingter Spannungen im Geis wohlverstandener Mitbürgerlichkeit erreicht werden im Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn im Interesse der Allgemeinheit.

Seit der Zuordnung des Ortsteils Lackhausen zur Stadt Wesel sind dem Verein weitere Aufgaben zugewachsen, die er in gemeinnütziger Weise im Interesse der Allgemeinheit fördert und wahrnimmt.

1. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit zur Heranbildung eines verantwortungsbewussten und urteilsfähigen Bürgers in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Es soll das Verständnis für Belange der Mitbürger, vor allem der älteren Generation, das Gefühl von Kameradschaft und solidarischer Zusammengehörigkeit und des Bewusstwerdens ethischer Werte im Sinne der Tradition des Schützenvereins aufgezeigt und geweckt werden. Diese Aufgaben werden insbesondere durch die Jugendabteilung (Jungschützenzug) im Schützenverein Lackhausen e. V. mit besonderer Unterstützung des Vorstandes wahrgenommen. Der Vereinszweck der Jugendabteilung dient der staatspolitischen Bildung unserer Jugend über Parteigrenzen hinweg und ist im besonderen Maße eine gemeinnützige Aufgabe, die den Interessen der Allgemeinheit entspricht.
2. Der Verein fördert den Schießsport als Teil der sportlichen Leibesübung zur Pflege und Hebung des im Schützenverein traditionellen Sportschießens durch die Veranstaltung von Übungs- und Preisschießen unter Einschluss des Vogelschießens auf Schützenfesten. Diese Aufgabe wird insbesondere durch die Schießgruppe im Schützenverein Lackhausen e. V. wahrgenommen. Der Vereinszweck der Sportschießabteilung dient der sportlichen Ertüchtigung im gemeinnützigen Sinne.



3. Dem Verein obliegt insbesondere durch den Musikzug die Pflege des Musikgutes verstorbener und lebender Komponisten und die konzertante Wiedergabe auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins unter Einschluss der Hinzuziehung anderer Orchester. Hierzu gehört die regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden. Diese Aufgaben werden insbesondere durch den Musikzug im Schützenverein wahrgenommen.
4. Der Verein hat weiterhin den ihm zugewachsenen und übernommenen Zweck, das Interesse an der Geschichte, an dem Brauchtum und an der Heimatpflege des Ortsteils Lackhausen, sowie der angrenzenden Ortsteile und Gemeinden zu wecken und zu fördern, entsprechendes Material zu erfassen und zu erschließen, wissenschaftlich, vor allem allgemein verständliche Arbeiten hierzu anzuregen, zu fördern und selbst zu veröffentlichen sowie eigene und fremde Mittel hierfür bereitzustellen.
5. Die Vereinszwecke zu den vorstehenden Punkten werden im Sinne der Volksbildung und der Geschichts- Brauchtums- Kultur- sowie Musikpflege im Interesse der Allgemeinheit, also gemeinnützig ausgeübt.

Der Verein lehnt alle Bestrebungen klassentrennender Art ab, er ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Der Schützenverein Lackhausen e. V. mit Sitz in Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmungen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Wesel, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur solche männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben - ausgenommen Musikzug. In den Musikzug können männliche und weibliche Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Stimmrecht besteht erst ab dem Vollendeten 16. Lebensjahr. Weibliche Mitglieder des Spielmannszuges dürfen keine Funktion im erweiterten geschäftsführenden Vorstand ausüben und nicht am Schießen um die Königswürde teilnehmen.
2. Frauen können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die passive Mitgliedschaft in dem Verein beantragen. Sie haben den für Schützen jeweiligen halben Jahresbeitrag zu zahlen, dürfen jedoch nicht am Preis- und Vogelschießen teilnehmen. Witwen von verstorbenen Mitgliedern werden beitragsfreie, passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind auf Versammlungen nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand oder Beirat wählbar, wohl können passive Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat gemäß § 9 als Hinzugezogene tätig sein.



3. Die Mitgliedschaft kann mit dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag und der Einwilligungserklärung zum Datenschutz (gemäß DSGVO) beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Jedes aufgenommene Mitglied erkennt die Satzungen an und hat sie zu befolgen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Antragsteller den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse entrichtet hat. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer gleichzeitig einer der unselbständigen Abteilungen (Kompanien, Musikzug, Jungschützen-, Reiterzug) beitrifft (§ 7 der Satzung).

§ 4 Aufnahmeverfahren -Rechte und Pflichten – Ausscheiden

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist unter Hinzuziehung des Ältestenrates erneut über die Aufnahme zu entscheiden. Findet der Aufnahmeantrag auch dort keine mehrheitliche Zustimmung, gilt er als abgelehnt. Abgelehnte Anträge bedürfen keiner Begründung. Die Anrechnung von früheren Mitgliedszeiten in anderen Schützenvereinen erfolgt nur nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich sechs Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden können ferner Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Verein schädigen oder deren Verhalten geeignet ist, den Verein zu schädigen und/oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit herabsetzen und/oder in gröblicher Weise gegen die Vereinskameradschaft und die Satzung verstoßen.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 8 der Satzung) und der Ältestenrat (§ 10 der Satzung) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung in hinreichender Weise rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes ist unanfechtbar. Erscheint der Auszuschließende nicht zur Anhörung, ist ihm der Beschluss schriftlich mitzuteilen, er bedarf keiner Begründung.

Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ausschluss erneut ihre Mitgliedschaft im Verein beantragen. Ein solcher Antrag gilt als Neuaufnahmeantrag.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen fungieren der geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat als Vereinsgericht.



Als Vereinsstrafen können verhängt werden:

- a) eine Verwarnung
- b) eine Sperre, an den Veranstaltungen des Vereins (des Bataillons, des Musikzuges, der Kompanien, der Jungschützen und des Reiterzuges) bis auf die Dauer von zwei Jahren teilzunehmen.

§5 Beitragszahlung

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, von dem Geschäftsjahr an, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, den von der ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten und zwar spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand kann für den Musikzug aufgrund des besonderen Aufwandes zur musikalischen Unterstützung eine gesonderte Beitragsregelung getroffen werden. Ebenfalls kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für den Jungschützenzug eine gesonderte Beitragsregelung zur Förderung der Jugendarbeit getroffen werden.

Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben kann nach Genehmigung durch die Hauptversammlung ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung dieser Ausgaben erhoben werden.

Alle Beiträge sind zur Erreichung der angestrebten Ziele des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Ab Beginn des 76. Lebensjahres zahlen die Mitglieder den halben Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Beirat- erweiterter Vorstand
- d) der Ältestenrat



§ 7 Abteilungen des Vereins

1. Der Schützenverein gliedert sich in unselbständige Abteilungen.
2. Mitglieder der unselbständigen Abteilungen können nur Mitglieder des Schützenvereins Lackhausen e. V. sein. Es sind dies:
 - a) die Kompanien
 - b) der Musikzug
 - c) der Jungschützenzug
 - d) der Reiterzug
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung oder Erweiterung dieser Abteilungen beschließen.
4. Die Mitglieder der unselbständigen Abteilungen wählen ihre Vorstände selber. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Sonderregelungen können in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Die Abteilungsführer müssen durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung schlägt der Vorsitzende die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder vor. Die Mitgliederversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) seinem Stellvertreter (Vizepräsident)
 - c) dem Rentanten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Oberst

In Personalunion kann der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Schriftführers übernehmen.

Dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand gehören - ohne Stimmrecht - an:

- a) der Major
- b) der stellvertretende Schriftführer
- c) der stellvertretende Rentant



3. Bei Verhinderung des Oberst wird er durch den Major vertreten. Der Major erhält in dem Falle Stimmrecht. Bei Verhinderung des Schriftführers bzw. des Rendanten werden die Stellvertreter stimmberechtigt.
4. Die Bestellung erfolgt für den Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren und für die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Ein Widerruf kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind die im Vorstand verbleibenden Mitglieder bis zur turnusgemäßen Neuwahl berechtigt, die Aufgaben des bzw. der Ausgeschiedenen kommissarisch wahrzunehmen. Der Vorstand kann jedoch beschließen, eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, für die die Ersatzwahl erfolgt ist turnusgemäß beendet worden wäre.
8. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ordnet mit dem Beirat -erweiterter Vorstand- Fragen der Versammlungen und der Veranstaltungen, leitet dieselben und wacht mit dem Ältestenrat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Befolgung der Satzung.
9. Über alle Versammlungen und Verhandlungen ist durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung oder Verhandlung leitet, zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat - erweiterter Vorstand

Dem Vorstand steht zur Beratung in Vereinsangelegenheiten ein Beirat zur Seite. Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirates können zu Vorstandsbesprechungen hinzugezogen werden. Er ist in diesen Besprechungen stimmberechtigt.

Dem Beirat gehören an:

- a) der Major
- b) der Bataillonshauptmann
- c) der stellvertretende Schriftführer
- d) der stellvertretende Rendant
- e) der 1. Schießoffizier



- f) der 1. Fahnenoffizier
- g) die Kompanieführer
- h) der Jungschützenzugführer
- i) der Vorsitzende des Musikzuges
- j) der Rittmeister
- k) die Adjutanten
- l) sowie bis zu zwei vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende Mitglieder für die Bewältigung von Sonderaufgaben

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat weitere Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Vertreter der unselbständigen Abteilungen. Diese Personen haben für Beschlüsse auf ihrem Sachgebiet volles Stimmrecht (erweiterter Vorstand).

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Fahnenoffiziere
- b) 2 Vertreter des Vorstandes des Musikzuges
- c) 1 Vertreter des Vorstandes des Reiterzuges
- d) 1 Vertreter des Vorstandes der Jungschützen
- e) Hauptfeldwebel
- f) Revierunteroffiziere
- g) Vergnügungswart und Vergnügungsausschussmitglieder
- h) stellvertretender Schießwart

Der geschäftsführende Vorstand, Beirat und erweiterter Vorstand bilden den „großen Vorstand“.

§ 10 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt zusammen mit dem Vorstand die Beilegung von Streitigkeiten und Klärung von Ehrenfragen, ihm steht insoweit das alleinige Entscheidungsrecht zu. Die Entscheidungen haben mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein oder Verhängung von Vereinsstrafen hat der Vorstand stimmberechtigt mitzuwirken. Auf § 4 der Satzung wird verwiesen.



Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören. Der Ältestenrat wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 11 Kassenprüfung

Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat eine Kassenrevision durch zwei Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich bis zum 30. April stattgefunden haben. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Durchführungstermin einzuberufen bzw. durch Jahresterminkalender bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung (Post oder Revierunteroffizier oder Mail) einer persönlichen Einladung.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung andere Mehrheiten vorschreibt.

Abstimmungen sind grundsätzlich offen, jedoch kann ein Antrag auf geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt werden, wenn der Antrag durch mehr als ein Fünftel der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder unterstützt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der Protokollmappe einzuheften ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, wenn Wahlen anstehen. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Bei Bedarf erstatten die Vorsitzenden der unselbständigen Abteilungen (§ 7 der Satzung) im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand ebenfalls Jahresberichte.



Unter Punkt „Verschiedenes“ sind der Mitgliederversammlung auch die durch die Mitglieder gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Eine Beschlussfassung kann in der Sache selbst nicht erfolgen, jedoch kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu setzen.

§ 14 Außerordentliche Versammlung

Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende vorzunehmen, sobald mehr als zehn von Hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung beantragen. Die Anberaumung hat durch den Vorsitzenden dann innerhalb drei Wochen unter Beachtung der Fristbestimmung des § 13 zu erfolgen.

Ebenfalls kann der Vorsitzende oder die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 einberufen, wenn dieses im Vereinsinteresse für erforderlich gehalten wird.

§ 15 Vereinsveranstaltungen

Die Hauptveranstaltung des Vereins ist das Schützenfest. Bei öffentlichen Umzügen ist vorher die Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen, sofern dieses erforderlich ist.

Bei allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins ist es nicht erwünscht, über Parteipolitik und/oder sonstige, die Vereinskameradschaft störende vereinsfremde Themen zu debattieren.

Zu Veranstaltungen des Vereins können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

Alle Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen sind ausnahmslos dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu melden und bedürfen der Genehmigung.

§ 16 Schützenkönig und -königin

Schützenkönig kann jeder Schütze werden, der mindestens zwei Jahre im Schützenverein Lackhausen Mitglied ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat. Nach 10 Jahren kann er den Königsschuss wiederholen.

Der Schützenkönig wählt seine Schützenkönigin nach eigener Wahl, allerdings mit der Auflage, dass diese einer Lackhausener Schützenfamilie angehören muss.

Wohnen der König oder die Königin außerhalb des Ortsteils Lackhausen, so haben sie keinen Anspruch darauf, sich - entsprechend der Schützentradition - am Wohnort abholen zu lassen.



§ 17 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Schützenverein Lackhausen e. V erworben haben.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, Sitz und Stimme bei gemeinsamen Besprechungen des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Beirat - erweiterter Vorstand-, zahlen aber keinen Beitrag.

§ 18 Sonderrechte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen über Geldbeträge, die zum Wohle des Vereins angeraten sind, zu verfügen. Er hat sich eine sparsame Wirtschaftsführung auch insoweit aufzuerlegen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand vor der Versammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden wenn auf der Auflösungsversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von einem Monat mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Anwesenden mit satzungsändernder Mehrheit von zwei Dritteln die Auflösung des Vereins beschließen kann. In der Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.